
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einsendungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der:

von Herrn Monighetti gebildeten Minorität der ständeräthlichen Kommission über den Rekurs des h. Standes Genf gegen Beschlüsse des Bundesrathes, betreffend die Ausweisung von Fremden.

(Vom 24. Juli 1858.)

L i t.!

In Betreff der Rekursbeschwerde des Kantons Genf, die mir ziemlich wichtig scheint, habe ich die Ansichten der Kommissionsmehrheit nicht ganz theilen können.

Sie ist in dem Berichte, den sie Ihrer Berathung unterbreitet, von Betrachtungen ausgegangen, welchen beizupflichten meine Ueberzeugung mir nicht gestattet.

Deßhalb fand ich mich im Falle, ein Votum in abweichendem Sinne abzugeben.

Wirklich hat mir das erste Durchlesen der Akten, die auf die Ausweisung der in Genf niedergelassenen Fremden sich beziehen, einen der Beschwerde des Kantons Genf günstigen Eindruck zurückgelassen. Der Ueberblick, den ich auf die einschlägigen Papiere warf, erzeugte in mir die Ansicht, daß der Bundesrath seiner hohen Aufgabe nicht genügt habe. Es schien mir auch, daß die Bundesverfassung und die darin gewährleistete Kantonsouveränität, ich möchte fast sagen, den Forderungen eines mächtigen Nachbarn zum Opfer gebracht, die altherkömmliche Biederkeit der vollziehenden Behörde der Eidgenossenschaft diesmal in die bewegten Strudel einer unverschämten und gleichzeitig schlaunen Diplomatie gezogen worden sei.

Herren Ständeräthe! Jeder von Ihnen wird, ich glaube es, dieses nämliche Gefühl empfunden haben; Jeder unter Ihnen wird sich gefragt haben: Wenn diese Fremden unschuldig sind, wenn sie die ihnen gewährte Gastfreundschaft nicht mißbraucht haben, warum sollen sie denn aus dem

Land entfernt werden, das sie freiwillig zu ihrem Aufenthalte gewählt haben? Wenn die Frage über Gewährung oder Verweigerung der kantonalen Gastfreundschaft an einen friedlichen Fremden rein Sache der kantonalen Kompetenz ist, warum wollte denn der Bundesrath seine Autorität hier geltend machen, und die Entfernung der Flüchtlinge aus Genf gegen den Willen und Wunsch eines ganzen Kantons beschließen, der ihnen freundschaftlich die Hand reichte?

Meine Herren! Wenn es sich nur darum handelte, hinsichtlich der Schuldlosigkeit bejahend zu entscheiden, so hätte die Beschwerde des Kantons Genf ihren Zweck erreicht, und die Lösung dieser ersten Frage würde ohne weiters auch zum Entscheide der zweiten führen, daß nämlich der Bundesrath sich in Dinge gemischt hätte, die ihn nichts angehen.

Die Frage muß indessen, nach meiner Anschauungsweise, nach andern Grundsätzen und von andern Gesichtspunkten aus beurtheilt werden.

Vor Allem ist zu prüfen, ob der von den Fremden in Genf gegründeten italienischen Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung, wenn sie gleich in den Mantel der Menschenfreundlichkeit und Sittlichkeit sich hüllte, eigentlich ein politischer Zweck zu Grunde lag?

Sofern sich ergibt, daß sie wirklich einen politischen Zweck hatte, ist im weitern zu untersuchen, ob derselbe derart war, die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu gefährden (Art. 57 der Bundesverfassung).

Fände nun diese Frage eine bejahende Lösung, dann wäre auch noch zu erwägen, ob der Bundesrath die Ausweisung der Flüchtlinge verfügen konnte, ohne mit der Behörde des Kantons, wo die Flüchtlinge sich aufhielten, sich zu verständigen.

Schließlich ist zu prüfen, ob bei Abgang genügender Gründe zur Ergreifung von Internirungsmaßnahmen, und da es sich nunmehr um eine Thatfache, die in außerordentlichen Zeiten in Ausführung gekommen ist, und um eine Gesellschaft handelt, die zur Zeit nicht mehr besteht, es nicht angemessen wäre, eher die Beschwerde des Kantons Genf, als das Vorgehen des Bundesrathes gutzuheißen.

Ich hätte gewünscht, daß der Kanton Genf sich darauf beschränkt hätte, gegen den Eingriff in seine eigenen kantonalen Rechte zu protestiren. So hätte die Sache vielleicht in den Räthen der Eidgenossenschaft keine weitere Folge gehabt, und die eigene Unabhängigkeit und Kantonal-souveränität wäre für alle künftigen Fälle dieser Art gesichert gewesen.

Da es aber angesichts der Beschwerde Genfs nothwendig ist, die Frage zu entscheiden, so erkläre ich, daß ich mich zwar nicht in dem Sinne aussprechen werde, dem Bundesrathe eine Mißbilligung zugehen zu lassen, aber eben so wenig auch in dem, der Beschwerde Genfs entgegen zu treten, welche letztere manche Betrachtungen und Bemerkungen enthält, die nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Wenn gleich es nicht an einigen Einzelheiten fehlt, die meiner Ansicht widersprechen und denen die Kommissionmehrheit eine Wichtigkeit und

Bedeutung bezumessen beliebte, welche näher der Einbildung als der Wirklichkeit steht, so habe ich mich doch nicht überzeugen können, daß die in Genf gebildete italienische Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung solche politische Zwecke verfolgte, welche die innere und äußere Sicherheit der Schweiz hätten gefährden können. Die Fremden und Einheimischen, aus welchen die italienische Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung bestand, konnten gegen die Schweiz nicht so feindselige Gesinnungen nähren. Ich kenne einige der Mitglieder persönlich und kann versichern, daß sie von der reinsten Vaterlandsliebe beseelt sind.

Das gastliche Land und den heimatlichen Boden zu einem Feuerherde, der sein eigenes Inneres zersören sollte, zu machen; denodem der Freiheit, den sie unter dem heimatlichen Himmel vergebens zu athmen suchten, zu mißbrauchen, um hier die Fackel der Revolution zu schwingen und ihn der Sklaverei zu überliefern, oh! dieß wäre ein zu schwarzes, ein unverzeihliches Verbrechen! Ich will, ich kann es nicht glauben! Ich will, ich kann es nicht glauben, im Interesse, für die Ehre, vermöge der Sympathie, die ich für die Eidgenossen im Kanton Genf hege, welche gewiß nicht geduldet hätten, daß auf dem Altar des Vaterlandes der eigene Ruin vorbereitet würde. Ich will, ich kann es nicht glauben, zur Ehre der schweizerischen Namen, welche die Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung bildeten. Ich will, ich kann es nicht glauben, weil die Statuten, die immerfort öffentlich waren, und stets für den Ausdruck philanthropischer und moralischer Gesinnung anerkannt wurden, mir das Gegentheil sagen, weil die Protokolle und Akten der Gesellschaft dagegen sprechen, weil ihre Korrespondenzen und die auf die italienische Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung bezüglichen Aktenstücke mir dawider zeugen.

Ich unterlasse, meine Herren! dießfalls Ihnen den Beweis zu führen. Es hieße dieß Ihre Einsicht und die zu kostbare Zeit mißbrauchen. Alle diese Akten liegen auf dem Kanzleitisch zu Ihrer Verfügung. Ein Durchlesen derselben wird in Ihnen die gleiche Ueberzeugung wie bei mir zurück lassen.

Hingegen kann ich nicht mit Stillschweigen den Umstand übergehen, daß die Kommissionsmehrheit dem Verhör Manzini's große Bedeutung beigelegt hat, in welchem ausgesagt worden sein soll, daß in der Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung auch über Politik verhandelt wurde.

Die Kommissionsmehrheit hat auch dem große Wichtigkeit beigegeben, was im Protokoll über die Verhandlung des Ausschusses vom 9. Oktober 1856 steht, wo von der Eröffnung einer Nationalsubskription für die Anschaffung von zehntausend Flinten zu Gunsten der ersten italienischen Provinz, die gegen den gemeinsamen Feind sich erheben wird, die Rede ist.

Sie werden begreifen, meine Herren! daß diese beiden Thatfachen, die als die schwersten betrachtet zu werden scheinen, uns keinen richtigen

Maßstab an die Hand geben, um die Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung mit dem Namen eines revolutionären Komite's zu bezeichnen.

Mit Rücksicht auf den Werth, welcher der Aussage Manzini's in Betreff der Wahrheit der Thatsache (die übrigens, als aus dem Munde eines Einzigen kommend, mir nur geringen Glauben zu verdienen scheint) beizumessen ist, kann jenes Verhör nur zu dem allgemeinen und unbestimmten Schlusse führen, daß von Politik gesprochen wurde. Aber von welcher Politik? etwa von revolutionärer? Davon wird nichts gesagt. Ist in der freien Schweiz von Politik zu sprechen vielleicht ein Verbrechen? In dem Lande, wo Alle sich mit Politik befassen und davon sprechen, soll der Fremde nicht auch daran Theil nehmen dürfen! In diesem Lande, wo das freie Wort in der Landesverfassung gewährleistet ist, soll der Fremde sich nicht nach der Masse und den Sitten eines Volkes richten dürfen, das von seinem politischen Leben lebt und redet! Von Politik, und zwar von unschädlicher Politik sprechen, ist und kann nie ein Grund zu Repressivmaßregeln sein, nur weil sie ein mächtiger Nachbar verlangt hat, dessen politisches Leben mit dem unsrigen im Widerspruch steht.

Richten wir sodann unsere Aufmerksamkeit auf das Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses, das von der Subscription zur Anschaffung von 10,000 Flinten spricht, so wird Jedermann einsehen, daß dieselbe nur ein Vorschlag weniger Individuen ist, dem später keine Folge gegeben wurde, und gegen den in der Versammlung vom 12. October lebhafteste Einreden und Erklärungen in dem Sinne sich erhoben, daß er zu beseitigen sei, indem die Gesellschaft keinen politischen Zweck habe. Dieses Ende hatte ein Gedanke, der, obgleich er revolutionär scheinen könnte, keine günstige Aufnahme, vielmehr eine förmliche Mißbilligung bei der Generalversammlung fand.

In dieser Beziehung wird vielleicht der Eine oder der Andere den Einwurf machen: Wenn dieß Ihre Grundsätze, Ihre Ansichten sind, warum haben Sie nicht auf unbedingte Gutheißung der Beschwerde Genfs angetragen?

Meine Herren! Sie werden leicht begreifen, daß ein solcher Antrag wie eine Mißbilligung des Vorgehens des Bundesrathes lauten würde, was ich eben vermeiden will. Wenn meine Ueberzeugung mir auch nicht erlaubt, den Recurs Genfs abzuweisen, so finde ich gleichwol nicht, daß es im vorliegenden Falle statthast wäre, gegenüber dem Bundesrathe eine Mißbilligung auszusprechen. Zwischen dem Recurse des Kantons Genf und den Akten des Bundesrathes liegt genügender Raum, in welchem ich Gründe für den einen und den andern Theil finde.

Mein Vorschlag, der Beschwerde Genfs keine weitere Folge zu geben, ist nicht so gemeint, als enthielte jener Recurs minder richtige Grundsätze; ich stelle diesen Antrag vielmehr, weil es sich um eine Thatsache handelt, welche in außerordentlichen Zeiten in Ausführung gekommen ist; weil die Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung, vermöge der Zu-

stimmung des rekurrirenden Kantons nicht mehr besteht; weil der Bundesrath in der Ueberzeugung gehandelt hat, die Interessen der Republik, welche er gefährdet glaubte, zu wahren.

Im Drang der politischen Begebenheiten gibt es ausnahmsweise Augenblicke für den Staatsmann, in welchen der übermäßige Eifer die Berechnungen des kalten Verstandes überreilt, weil er es sich zur Pflicht macht, in einer Weise zu handeln, die, wie die Zeit ihm später zeigt, eben nicht die angemessenste war, um den Zweck zu erreichen.

Die Note Frankreichs, die mehr oder weniger wichtigen diplomatischen und konsidentiellen Berichte, die Gerüchte über Umsturzverschwörungen, die geheimnißvolle Haltung einiger Blätter, das Attentat vom 14. Januar, Alles hatte dazu beigetragen, das Revolutionsgespenst zu vergrößern. Genf wurde offen als die Werkstätte dieses unmenschlichen Phantoms bezeichnet, das mehr als einen Thron schreckte; Genf war überhaupt die brennende Lunte, welche das Feuer der europäischen Revolution entzünden sollte. Wenn gegenüber diesem Phantom, bei diesen von den Feinden der Schweiz vielleicht hervorgerufenen Gerüchten der Bundesrath sich Vorsicht zum Gebote gemacht; wenn er gegen einige Fremde polizeiliche Maßregeln in Anwendung gebracht hat, in der Ueberzeugung, eine völkerrechtliche Pflicht zu erfüllen, in der Absicht, die Neutralität und die Jahrhunderte alte Freiheit der Schweiz zu wahren, so dürfen die obersten Räthe der Republik gewiß nicht das Urtheil der Mißbilligung auf sein Haupt werfen. Die Mißbilligung, meine Herren! erfordert ganz andere, weit ernstere Motive. Die höchsten Räthe der Republik sollen aber auch dem Kanton Genf die Freundeshand reichen, der mit republikanischer und beständiger Festigkeit die Freiheit, die Souveränität, die Unabhängigkeit und die Ehre des Kantons gegenüber den ausländischen Zumuthungen aufrecht zu halten gewußt hat; jenem Kantone, welcher keine Anstrengung schute, um jenes Asylrecht zu wahren, das die Mächte aus unserer Verfassung gestrichen sehen möchten.

Ich enthalte mich, von den eidg. Kommissarien zu sprechen; mit denen die vorliegende Frage verbunden zu sein scheint. Nicht ich will prüfen, ob sie ihre Aufgabe im Sinne der hohen Sendung, auf welche sie sich bezog, erfüllt haben. Ihre Aufgabe und ihre Sendung giengen vom Bundesrathe aus; sie dürfen und können darüber nur dem Bundesrathe Rechenschaft geben, der für ihr Verhalten verantwortlich ist.

Der von mir gemachte Vorschlag würde mich auch der Prüfung der Frage entheben, ob in dem Konflikte zwischen der kantonalen und Bundesgewalt ein Entscheid des Bundesgerichtes einzutreten habe; nichts desto weniger werde ich meine Ansicht hierüber kurz aussprechen. Die Dazwischenkunft des Bundesgerichtes scheint mir hier nicht am Plage.

Es würde bereits darauf hingewiesen, daß es sich nicht um Verweisung aus der Schweiz, sondern nur um eine einfache Internirung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft handle. Die Internirung ist eine Poli-

zeiemaßregel, die in gewissen Fällen dem Bundesrathe nicht verweigert werden kann, um so weniger, da kein besonderes Gesetz besteht, das die Befugnisse des Bundesrathes in Polizeisachen bestimmt, und um so weniger auch, als die Regierung von Genf sich bereits dahin ausgesprochen hatte, daß sie den Weisungen des Bundesrathes Folge geben werde.

Allein, wenn die Internirung der im Refurse Genfs benannten Personen eine Maßregel war, die durch die Zeit und die Umstände gerechtfertigt wird, so halte ich dafür, daß auch nach Ablauf einer gewissen Frist jene Maßregel aufhören soll; und der Bundesrath wird nur Gerechtigkeit üben, indem er denjenigen Fremden, die sich ruhig verhalten, die Rückkehr nach Genf gestattet. Dieß ist der Theil des Refurses von Genf, in Bezug auf welchen die Bundesversammlung nach meiner Ansicht sich nicht weigern sollte, einzugehen. Es ist dieß ein Begehren, das in vortrefflicher Weise gleichzeitig die Unschuld und das Asylrecht schützt. Ich sagte, meine Herren! Fremde, die sich ruhig verhalten, weil ich nicht beabsichtige, solchen Flüchtlingen Schutz zu gewähren, die unsern Frieden, unsere Freiheit, unsere Unabhängigkeit wirklich gefährden.

Mit Rücksicht auf alles dieses stelle ich folgenden Antrag:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Returatschrift des Kantons Genf, vom 22. Juni 1858, gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 24. April und 24. Mai l. J., betreffend die Ausweisung verschiedener darin bezeichneter Fremden aus dem Kanton Genf, so wie

der auf Einladung des Ständerathes vom Bundesrathe eingegebenen Verantwortung vom 17. laufenden Monats, und aller sachbezüglichen Akten;

in Erwägung,

daß, wenn sich auch nicht ergibt, daß die italienische Gesellschaft zu gegenseitiger Unterstützung, welche sich in Genf gebildet hatte, eine politische Verbindung solcher Art war, daß durch sie die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft hätte gefährdet werden können, sie indessen jetzt mittels Zustimmung der Regierung von Genf definitiv aufgelöst ist;

daß der Bundesrath in der Flüchtlingeangelegenheit nicht beabsichtigt hat, die Rechte der Kantonsouveränität zu beeinträchtigen oder von dem Asylrechte, auf das die schweizerische Eidgenossenschaft stets eifersüchtig gewesen ist, etwas zu vergeben;

daß es sich um eine Polizeimaßregel handelt, die einfach die Internirung auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zum Zwecke hatte;

in der Voraussetzung, daß der Bundesrath denjenigen Fremden, welche sich ruhig verhalten, die Rückkehr nach Genf gestatten werde, und

in Berücksichtigung der ausnahmsweisen und schwierigen Verhältnisse, in denen der Bundesrath sich befand, als er die Beschlüsse vom 24. April und 24. Mai 1858 erließ,

beschließt:

Dem Rekurse des Kantons Genf ist keine weitere Folge zu geben.
Bern, den 24. Juli 1858.

Die Kommissionsminorität:
Monighetti.

Beschluß

des

Ständerathes, betreffend den Rekurs des h. Standes Genf.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rekurschrift des Standes Genf, vom 22. Juni 1858, gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 24. April und 24. Mai laufenden Jahres, betreffend die Internirung mehrerer in Genf sich aufhaltender Fremder;

in Erwägung:

- 1) daß der Bundesrath, kraft Art. 90 (Eingang, dann Ziffer 8 und 9) der Bundesverfassung, befugt und unter Umständen auch verpflichtet ist, die durch Art. 57 dem Bund eingeräumten Befugnisse in Bezug auf Ausweisung von Fremden von sich aus und ohne höheres Zuthun der gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft auszuüben; daß der Abgang eines Bundesgesetzes über Fremdenpolizei jene Befugniß des Bundesrathes nicht nur nicht schwächt, sondern vielmehr bekräftiget, und daß, im Weiteren, die Befugniß zur Ausweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft diejenige zur bloßen Internirung in sich schließt;
- 2) daß auch keine materiellen Gründe vorliegen, gegen das Einschreiten des Bundesrathes im rekurrirten Falle eine abweichende Verfügung eintreten zu lassen,

beschließt:

Dem Eingangs angeführten Rekurse des Standes Genf ist keine Folge zu geben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 27. Juli 1858.

Im Namen desselben,
Der Vizepräsident:
J. Briatte.

Der Protokollführer:
J. Kern-Germann.

**Bericht der von Herrn Monighetti gebildeten Minorität der ständeräthlichen Kommission
über den Rekurs des h. Standes Genf gegen Beschlüsse des Bundesrathes, betreffend die
Ausweisung von Fremden. (Vom 24. Juli 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1858
Date	
Data	
Seite	365-371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.